

**53/138. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/118 vom 12. Dezember 1997 sowie auf andere einschlägige Resolutionen, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/27 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998<sup>241</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>242</sup>,

*erneut erklärend*, daß die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>243</sup> unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

*die Auffassung vertretend*, daß die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

*sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen, miteinander koordiniert werden,

*darin erinnernd*, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die Vertragsstaaten nur im Rahmen eines konstruktiven Dialogs zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen ermutigen können, der sich auf den Berichtsprozeß stützt, ergänzt durch Informationen aus allen einschlägigen Quellen, und der darauf ausgerichtet ist, den Staaten bei der Suche nach Lösungen für Menschenrechtsprobleme behilflich zu sein,

*sowie an die Initiativen erinnernd*, die eine Reihe von Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

*in Bekräftigung* ihrer Verantwortung für die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane auf dem Gebiet

der Menschenrechte, und erneut erklärend, daß es darauf ankommt,

a) einen reibungslosen Ablauf der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu fördern;

b) ausreichende Finanz-, Personal- und Informationsressourcen zu sichern, damit die ungenügende Ressourcenausstattung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte überwunden werden kann, welche die Fähigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zur wirksamen Erfüllung ihres Mandats beeinträchtigt;

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden;

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen,

*darin interessiert*, daß das Fehlen angemessener Ressourcen nicht die wirksame Aufgabenwahrnehmung der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte beeinträchtigt, namentlich was ihre Fähigkeit betrifft, in den entsprechenden Arbeitssprachen zu arbeiten,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte<sup>244</sup>,

1. *begrüßt* die Vorlage der Berichte der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über ihre vom 25. bis 27. Februar beziehungsweise vom 14. bis 18. September 1998 in Genf abgehaltene neunte<sup>245</sup> und zehnte<sup>246</sup> Tagung und nimmt Kenntnis von ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *legt* allen Vertragsorganen *nahe*, die einschlägigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte sorgfältig zu prüfen;

3. *begrüßt* die Vorlage an die Menschenrechtskommission des Schlußberichts des unabhängigen Sachverständigen für die Verstärkung der langfristigen Wirksamkeit des Systems der Vereinten Nationen für die Überwachung der Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte<sup>247</sup> und des Berichts des Generalsekretärs mit den Stellungnahmen und Bemerkungen der

<sup>241</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>242</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>243</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>244</sup> A/53/469.

<sup>245</sup> A/53/125, Anhang.

<sup>246</sup> A/53/432, Anhang.

<sup>247</sup> E/CN.4/1997/74, Anhang.

Regierungen, der Organe der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und interessierter Personen zu dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen sowie der Auffassungen des Generalsekretärs zu den rechtlichen, administrativen und sonstigen Auswirkungen der Empfehlungen des Berichts<sup>248</sup>, unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen;

4. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin die Auffassungen der Regierungen, der Organe der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und interessierter Personen zu dem Schlußbericht des unabhängigen Sachverständigen einzuholen und darüber einen weiteren Bericht vorzulegen, der seine eigenen Auffassungen zu den rechtlichen, administrativen und sonstigen Auswirkungen der Empfehlungen des Berichts enthält, unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen;

5. *befürwortet* die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um Maßnahmen zur effektiveren Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuzeigen;

6. *betont*, daß es notwendig ist, dafür zu sorgen, daß für die Tätigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die entsprechenden finanziellen Mittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, und

a) *ersucht* den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, jedem Vertragsorgan auf dem Gebiet der Menschenrechte ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) *fordert* den Generalsekretär in diesem Sinne auf, die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und sich um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

c) *fordert* den Generalsekretär in diesem Sinne außerdem auf, sich im nächsten Zweijahreszeitraum im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren, ohne daß Ressourcen von den Programmen und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung abgezweigt werden;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem überarbeiteten Aktionsplan zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>249</sup> sowie von dem Aktionsplan zur Stärkung der Durchführung des Internationalen

Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>250</sup>, erinnert daran, wie wichtig es ist, diese Pläne gemäß den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen zu verwalten, begrüßt die Informationen des Generalsekretärs über die Umsetzung dieser Pläne und ersucht ihn, in seinen gemäß dieser Resolution zu erstellenden Bericht weitere diesbezügliche Informationen aufzunehmen;

8. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Arbeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte an einem Aktionsplan, mit dessen Hilfe allen Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen;

9. *erklärt erneut*, daß sich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in ihrer Arbeit besser ergänzen müssen, und betont, daß die universelle Ratifikation der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Menschenrechtsverträge mit ihren jeweiligen Berichtspflichten für die Herbeiführung dieser Komplementarität wichtig ist;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Generalsekretär nach wie vor unternehmen, um die Berichtsverfahren zu straffen, zu rationalisieren, transparenter zu gestalten und auf sonstige Weise zu verbessern, und fordert den Generalsekretär, die Vertragsorgane und die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane nachdrücklich auf, auch weiterhin zu prüfen, wie Doppelarbeit bei der aufgrund der verschiedenen Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung reduziert werden könnte, ohne daß dabei die Qualität der Berichterstattung beeinträchtigt wird, und wie ganz allgemein die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung verbundene Belastung vermindert werden könnte;

11. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer neunten und zehnten Tagung unternommen haben, um geeignete Reformen des Berichtssystems zu erarbeiten, mit dem Ziel, unter anderem die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung verbundene Belastung zu vermindern und gleichzeitig die Qualität der Berichterstattung beizubehalten, und legt ihnen nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen, indem sie namentlich den Nutzen von Berichten, die sich auf ein begrenztes Themenfeld konzentrieren, und die Gelegenheiten zur Harmonisierung der allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und den Inhalt der Berichte, den Zeitpunkt der Behandlung der Berichte sowie die Arbeitsmethoden der Vertragsorgane fortlaufend prüfen;

12. *bittet* den Vorsitzenden der periodischen Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Berichte dieser Tagungen vorzulegen;

<sup>248</sup> E/CN.4/1998/85 und Add.1 und Korr.1.

<sup>249</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>250</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

13. *begrüßt* die Initiative der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, was die Einladung von Vertretern der Mitgliedstaaten zur Teilnahme an einem Dialog im Rahmen ihrer periodischen Tagungen betrifft, und legt ihnen nahe, auch künftig an dieser Praxis festzuhalten;

14. *fordert* den Generalsekretär *auf*, so bald wie möglich die detaillierte analytische Studie fertigzustellen, in der die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>250</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>250</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>251</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>252</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>249</sup> und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>253</sup> verglichen werden und die das Ziel hat, Überlappungen bei der aufgrund dieser Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung aufzuzeigen;

15. *legt* den Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Möglichkeiten aufzuzeigen und umzusetzen, um die Berichtsverfahren weiter zu straffen, zu rationalisieren, Doppelarbeit zu vermeiden und sie auf sonstige Weise zu verbessern;

16. *begrüßt* die Veröffentlichung des überarbeiteten *Manual on Human Rights Reporting*<sup>254</sup> (Handbuch für die Menschenrechtsberichterstattung);

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Staaten auf Ersuchen bei dem Prozeß der Ratifikation von Menschenrechtsübereinkünften und bei der Erstellung ihrer Erstberichte technische Hilfe zu gewähren;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alle vom Menschenrechtsausschuß, vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, vom Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vom Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, vom Ausschuß für die Rechte des Kindes und vom Ausschuß gegen Folter herausgegebenen allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und den Inhalt der von den Vertragsstaaten vorzulegenden Berichte in einem einzigen Band zusammenzustellen;

19. *bringt erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten sowie über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Vertragsorgane;

20. *bringt außerdem erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die große Anzahl überfälliger Berichte aufgrund der Men-

schenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

21. *bittet* die Vertragsstaaten, die nicht in der Lage waren, ihrer Verpflichtung zur Vorlage ihres Erstberichts nachzukommen, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

22. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte geprüft wurden, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

23. *ermutigt* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihrer regulären Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch künftig konkrete Möglichkeiten für die Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen des jeweiligen Staates aufzuzeigen;

24. *erinnert* an die Empfehlung, die die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer Tagung dahin gehend abgegeben haben, daß die Vertragsorgane jedem Vertragsstaat eindringlich nahelegen sollen, den vollständigen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane zu ihren Berichten zu übersetzen, zu veröffentlichen und in ihrem Hoheitsgebiet zu verbreiten;

25. *begrüßt* den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und bittet die Sonderorganisationen, die anderen Organe der Vereinten Nationen und die Vertragsorgane, ihre Zusammenarbeit untereinander weiter zu verstärken;

26. *nimmt davon Kenntnis*, daß nach wie vor Anstrengungen mit dem Ziel der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und den Sonderverfahren, Sonderberichterstellern, Sonderbeauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten unternommen werden, die alle im Rahmen ihres jeweiligen Mandats tätig werden;

27. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nichtstaatlichen Organisationen in allen Teilen der Welt bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

28. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte daran, wie wichtig es ist, daß der ausgewogenen geographischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, daß die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und daß es

<sup>251</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>252</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>253</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>254</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.GV.97.0.16.

sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen, anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt, und ermutigt die Vertragsstaaten, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten zu erwägen, wie diese Grundsätze besser angewendet werden könnten;

29. *nimmt davon Kenntnis*, daß in dem Bericht über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte<sup>244</sup> und in anderen Arbeiten, die der Generalsekretär zur Zeit zu diesem Thema durchführt, die Bezahlung von Honoraren an die Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte erörtert wird;

30. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen, den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

31. *begrüßt*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor darauf bestehen, daß die Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Frau von jedem Vertragsorgan im Rahmen seines Mandats genau überwacht werden sollte, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Empfehlung, die sie auf ihrer zehnten Tagung<sup>255</sup> abgegeben haben, wonach die Vertragsorgane den Empfehlungen voll Rechnung tragen sollen, die in dem von der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung erstellten Bericht<sup>256</sup> enthalten sind;

32. *begrüßt außerdem* den Beitrag, den die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres Mandats im Zuge ihrer Behandlung der aufgrund der jeweiligen Verträge vorgelegten Berichte zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen geleistet haben;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über die Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

34. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/139. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>257</sup>, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>258</sup>, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>259</sup> und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

*unter Hinweis* darauf, daß auf der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrücklich erklärt wurde, daß die Bemühungen um die Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Vorbeugung konzentrieren sollten, und die baldige Annahme eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefordert wurde, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll<sup>260</sup>,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Regierungen, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu fördern, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>261</sup>, insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Freiheit von Folter befaßt und in dem es heißt, daß die Staaten Rechtsvorschriften aufheben sollten, die dazu führen, daß die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter Verantwortlichen straflos bleiben, und solche Verletzungen strafrechtlich verfolgen sollten, wodurch die Rechtsstaatlichkeit auf eine feste Grundlage gestellt würde<sup>262</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem

<sup>257</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>258</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>259</sup> Resolution 3452 (XXX), Anlage.

<sup>260</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 61.

<sup>261</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>262</sup> Ebd., Abschnitt II, Ziffern 54-61.

<sup>255</sup> A/53/432, Anhang, Ziffer 53.

<sup>256</sup> HRI/MC/1998/6.